

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Heupelzen
vom 2. März 2005**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20. August 2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz, verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 26.11.2001 außer Kraft.

Heupelzen, 27. November 2017
Ortsgemeinde Heupelzen

Rainer Düngen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Heupelzen vom 2. März 2005

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 180 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180 € |
| 3. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 250 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung je Grabstelle | 220 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche 180 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|-----------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | 250 € |
| 2. | Wahlgrab je Grabstätte | 250 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte | 250 € |
| 4. | Urnenwahlgrab je Grabstätte | 250 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

Benutzung der Friedhofhalle 50 €

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | | |
|----|--------------------------------|------|
| 1. | Rasenreihengrab | 15 € |
| 2. | Urnenrasenreihengrab | 15 € |
| 3. | Anonyme Urnenreihengrabstätten | 15 € |

XI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|-----------------------|-------|
| 1. | Reihengrab | 250 € |
| 2. | Rasenreihengrab | 70 € |
| 3. | Wahlgrabstätte | 300 € |
| 4. | Urnenreihengrab | 100 € |
| 5. | Rasenuarnenreihengrab | 70 € |